

Verpflichtende Angaben von IBAN und BIC

Bei Euro-Überweisungen zwischen EU-/EWR-Staaten ab 01. Januar 2006

Das European Payment Council (EPC) hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2005 eine Resolution zur durchgängigen Nutzung von IBAN und BIC für Euro-Überweisungen **unabhängig von der Betragshöhe** im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr zwischen EU-/EWR-Staaten verabschiedet.

Inhalt der Resolution:

- Ab dem 1. Januar 2006 werden grundsätzlich nur noch IBAN und BIC zur Identifizierung von Empfängerkonten im Rahmen von grenzüberschreitenden Euro-Überweisungen innerhalb der EU-/EWR-Staaten unabhängig von der Betragshöhe anerkannt.
- Während eines Übergangszeitraums bis zum 31.12.2006 können Überweisungen auch noch ohne die Angabe von IBAN und BIC unter Verwendung herkömmlicher Bankkontoidentifikationen – wie nationale Kontonummer und Bankleitzahl – im Rahmen einer Sonderbehandlung abgewickelt werden.
- Ab 1. Januar 2007 sind Empfängerinstitute berechtigt, erhaltene Euro-Überweisungen mit anderen Angaben als BIC und IBAN standardmäßig abzulehnen bzw. zurückzugeben.

Auswirkungen auf ausgehende Zahlungen:

- Ab dem 1.1.2006 werden Überweisungen, die nicht mit IBAN und BIC des Begünstigten versehen sind, grundsätzlich noch abgewickelt. Für die Abwicklung wird ein eigenes Entgelt erhoben.
- Ab dem 1.1.2007 können Überweisungen, die nicht mit IBAN und BIC des Begünstigten versehen sind, grundsätzlich nicht mehr ausgeführt werden, da davon auszugehen ist, dass diese vom begünstigten Kreditinstitut nicht angenommen und – mit zusätzlichen Entgelten - zurückgegeben werden.

Auswirkungen auf eingehende Zahlungen:

- Die BayernLB wird auch über den 1.1.2007 eingehende Überweisungen ohne IBAN und BIC entgegennehmen und sofern die Empfängerangaben für eine eindeutige Zuordnung ausreichen dem Begünstigten gutschreiben.

Bitte geben Sie bereits ab dem 1. Januar 2006 bei allen Überweisungen IBAN und BIC des Begünstigten an. Teilen Sie allen Ihren Geschäftspartnern im Ausland Ihre IBAN und BIC mit.

Die Neuregelungen wurden zum 1.1.2006 in die „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“ und das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgenommen.